



**TELTOW**

Tradition trifft Technologie.

07. Februar 2024 - Ausgabe 01  
Jahrgang 33 | Auflage 2.500

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT TELTOW



NEUES SPIELSCHIFF AUF DEM SPIELPLATZ MÜHLENDORF

Name gesucht – Ihre Ideen sind gefragt!





# INHALT

## AMTLICHER TEIL

**04** BESCHLÜSSE DER 35. HAUPTAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 22.01.2024

BESCHLÜSSE DER 33. SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG  
VOM 24.01.2024

**05** SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER  
FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT TELTOW (FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG FWENTSCHS)

**07** BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG  
DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG ZUM ENTWURF DES LÄRMAKTIONSPLANS  
(4. RUNDE) FÜR DIE STADT TELTOW

**08** BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DEN JUGENDTREFF,  
DEN ERNST-VON-STUBENRAUCH-SAAL UND DAS BÜRGERHAUS DER STADT TELTOW

**12** VERGABE- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE BENUTZUNG  
VON SPORTSTÄTTEN DER STADT TELTOW

**15** ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES 2024 DES EIGENBETRIEBES  
DER STADT TELTOW „MENSCHENKINDER TELTOW“

**16** SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG AN  
EHRENAMTLICHE MITGLIEDER DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG  
DER STADT TELTOW UND DEREN AUSSCHÜSSE SOWIE DES ORTSBEIRATES RUHLSDORF

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR EINBERUFUNG EINER  
JAGDGENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT TELTOW/RUHLSDORF

WAHLBEKANNTMACHUNG

**22** WAHLHELPER GESUCHT

### IMPRESSUM

Sie finden das Amtsblatt auch online auf der Webseite [www.teltow.de](http://www.teltow.de).

Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow, Telefon 03328 4781 0, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Texte/Redaktion: SG Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing/Tourismus/Kultur; Fotos: Stadt Teltow, Adobe Stock Fotos, Pixabay; Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, hängt im Bekanntmachungskasten der Stadt Teltow vor dem Neuen Rathaus, Marktplatz 1-3, aus, liegt im Neuen Rathaus zur Mitnahme bereit und ist zusätzlich unter [www.teltow.de](http://www.teltow.de) einsehbar. Auflage: 2.500 Exemplare; Grafikdesign: Karin Rische, Art Direction; Druck und Weiterverarbeitung: dieUmweltDruckerei

## INFORMATIONEN AUS UND FÜR TELTOW

PUTZAKTION AUF DEM **24**  
GUTSFRIEDHOF RUHLSDORF -  
HELPER GESUCHT!

INFORMATIONSVORANSTALTUNG **24**  
ZUR S-BAHN-VERLÄNGERUNG  
NACH STAHLSDORF

**25** NAME FÜR  
SPIELSCHIFF GESUCHT -  
MACHEN SIE MIT!

**26** BAUMASSNAHMEN UND  
SPERRUNGEN

**27** LOKALE AGENDA 21:  
AG „REPAIR CAFÉ“  
STELLT SICH VOR



DIGITALER  
VERANSTALTUNGSKALENDER  
VON JANUAR – MÄRZ  
2024

KLICKEN SIE  
HIER!

## SITZUNGSBESCHLÜSSE

BESCHLÜSSE DER  
35. HAUPTAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 22.01.2024

ÖFFENTLICH BEHANDELT:

**HA-Beschluss-Nr.: 05/35/2024**

„Die Firma BRG GmbH aus Frankfurt (Oder) erhält den Auftrag zur Ausführung des Loses 12 – Malerarbeiten für den Kita-Neubau „Käferland“ im Anne-Frank-Weg 1 in Teltow.“

**HA-Beschluss-Nr.: 06/35/2024**

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Um- und Neubau der Schweinezucht- und Mastanlage in Ruhlsdorf, Genshagener Straße 12 (Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 3, Flurstücke 31/3 und 94) wird unter der Prämisse erteilt, dass der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 201 BauGB (erneut) bestätigt.

Dem Antrag auf Befreiung von der Stellplatzsatzung wird zugestimmt.“

**HA-Beschluss-Nr.: 07/35/2024**

„Dem Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe aus dem Bebauungsplan Nr. 27a „Komponistenviertel“ im Rahmen eines Bauantrages für den Neubau eines Wohnhauses in der Richard-Wagner-Straße 38 (Gemarkung Teltow, Flur 10, Flurstück 1035) wird zugestimmt.“

**HA-Beschluss-Nr.: 08/35/2024**

„Mit der Erarbeitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ehemaliges Speichergelände Teltow“ und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Planungsbüro Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH beauftragt.

Das Gesamthonorar beträgt brutto 181.639,55 Euro.“

**HA-Beschluss-Nr.: 09/35/2024**

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Abfallumladestation, Verkehrsflächen, einem Containerwechselplatz und Freiflächen an der Stahnsdorfer Straße (Gemarkung Teltow, Flur 14, Flurstück 12/2 und Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstück 1/2) wird nicht erteilt.

Die Frage des Antragstellers wird mit „Nein“ beantwortet.“

BESCHLÜSSE DER 33. SITZUNG  
DER STADTVERORDNETEN-  
VERSAMMLUNG VOM 24.01.2024

ÖFFENTLICH BEHANDELT:

**SVV-Beschluss-Nr.: 01/33/2024**

„Die öffentliche Tagesordnung der 33. Stadtverordnetenversammlung vom 24.01.2024 wird um die Anfragen der Fraktion GRÜNE/LINKE, AF-Nr.: 05/2024 – Kommunale Wärmeplanung, AF-Nr.: 06/2024 – Lärmaktionsplan und AF-Nr.: 07/2024 – Ruhlsdorfer Platz als TOP 8.2. Anfragen der Fraktion GRÜNE/LINKE, 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3, erweitert.“

**Beschluss-Nr.: 02/33/2024**

„Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes „MenschensKinder Teltow“ der Stadt Teltow wird beschlossen.“

**Beschluss-Nr.: 03/33/2024**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Benutzungs- und Entgeltordnung für den Jugendtreff, den Ernst-von-Stubenrauch-Saal und das Bürgerhaus der Stadt Teltow zum 1. Februar 2024.“

**Beschluss-Nr.: 04/33/2024**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Vergabe- und Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Sportstätten der Stadt Teltow zum 1. Februar 2024.“

**Beschluss-Nr.: 05/33/2024**

„Die Satzung zur vierten Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Teltow lt. Anlage 1 wird beschlossen.“

**Beschluss-Nr.: 06/33/2024**

„Nach dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie aus dem Jahr 2002) bzw. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Teltow (4. Runde) zur Kenntnis genommen und einer Weitergabe zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zugestimmt.“

**Beschluss-Nr.: 07/33/2024**

„Dem Verkauf des im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnete Grundstücks in der Osdorfer Straße (Flur 8, Flurstücke 34 tlw., 54/1 tlw., 60/1 tlw. und Flur 12, Flurstücke 102 tlw., 103, 104 tlw., 105 tlw., 106 tlw., 110 tlw., 1556 tlw.) mit einer Größe von ca. 5.320 m<sup>2</sup> wird zu einem Kaufpreis von 140 €/m<sup>2</sup> zugestimmt.“

**Beschluss-Nr.: 08/33/2024**

„Beim Produkt 11101 werden für das Projekt DEUS – 50.000 € überplanmäßige Haushaltsmittel für das Jahr 2023 bewilligt.“

SVV-Büro  
Teltow, den 25.01.2024

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 20.09.2023 beschlossene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teltow (Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwEntschS) durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt

für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 01/2024 Jahrgang 33 vom 7. Februar 2024, bekannt zu machen.

Teltow, 15.01.2024

Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

### SATZUNG ÜBER DIE ENT- SCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT TELTOW (FEUERWEHR- ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG FWENTSCHS)

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), in der jeweils gültigen Fassung, hat die SVV Teltow in ihrer Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Teltow. Diese besteht aus der örtlichen Feuerweereinheit Teltow, Ruhlsdorf, SEG-Führungsunterstützung Teltow und SEG-San Teltow Stadt.

#### § 2 Allgemeines

Die Leistung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird mit dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung gewürdigt. Die Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es wird der Aufwand entschädigt, Zuschüsse und Prämien werden auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

#### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten, in Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

<b>Stadtwehrführer</b>	<b>130 Euro</b>
<b>Stellv. Stadtwehrführer im Amt</b>	<b>130 Euro</b>
<b>Zugführer</b>	<b>100 Euro</b>
<b>Stadtjugendwart</b>	<b>100 Euro</b>
<b>Jugendwart</b>	<b>70 Euro</b>
<b>Gruppenführer</b>	<b>80 Euro</b>

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers werden für die Dauer der Vertretung (für die über 3 Monate hinaus geleistete Stellvertretungsarbeit) 50 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Zugführer schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalles gegenüber dem Stadtwehrführer geltend zu machen.

(5) Der Funktionsträger hat der Stadtwehrführung durch den verantwortlichen Zugführer die Ausübung der Funktion nachzuweisen. Dies kann z. B. über Einsätze, Ausbildungsstunden in der Feuerwehr Teltow oder die eigene Aus- und Fortbildung geschehen. Erfolgt der Nachweis nicht, ist der Träger des Brandschutzes in Absprache mit der Stadtwehrführung berechtigt, die Zahlung der Aufwandsentschädigung zu kürzen bzw. auszusetzen.

#### § 4 Auslagenersatz

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an

- Einsätzen, Übungen und Sonderdiensten,
- der wöchentlichen Dienstdurchführung und Ausbildung (wöchentliche Wartung und Pflege der Feuerwehrentechnik bzw. Grundausbildung)

wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Teltow, Ruhlsdorf, SEG-Führungsunterstützung und SEG-San auf Antrag ein Auslagenersatz gezahlt.

(2) Der Auslagenersatz beträgt **5 Euro bei einer aktiven Dienstteilnahme**, aber nur maximal 6 Ausbildungsdienste im Monat. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft

- a. an Ausbildungen, Übungen sowie an Sonderdiensten (z. B. Übungslauf/Brandhaus, Untersuchungen und anderen angewiesenen Diensten) teilnimmt,
- b. die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist.

(3) Zusätzlich kann dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Teltow, Ruhlsdorf, SEG-Führungsunterstützung und der SEG-San Teltow eine Aufwandsentschädigung von **10 Euro pro Einsatz** gezahlt werden, wenn er aktiv am Einsatz teilnimmt. Bei einer angeordneten **Übernahme der Einsatzbereitschaft** im Gerätehaus/der Feuerwache wird eine Aufwandsentschädigung von **2 Euro pro Einsatzbereitschaft** gezahlt. Dies wird über den Einsatzbericht dokumentiert.

#### § 5 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird jeweils im Folge-monat des Quartals durch die Stadtverwaltung Teltow auf die jeweiligen Konten der Anspruchsinhaber überwiesen.

(2) Der Auslagenersatz nach § 4 wird von dem jeweiligen Ortslöschzugführer/Ortswehrführer über das Verwaltungsprogramm MP-Feuer dokumentiert. Der Stadtwehrführer überprüft auf Richtigkeit und bestätigt diese.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden nach Nachweisführung durch den Stadtwehrführer ebenfalls quartalsweise im Folgemonat des Quartals auf die Konten der Berechtigten überwiesen.

## § 6

### Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 durch die Stadt Teltow gekürzt oder versagt werden.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr von seiner Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.

(4) Wird eine Funktion nach § 3 Abs. 1 länger als 3 Monate nicht oder nur mangelhaft ausgeübt, so entfällt mit Beginn des darauffolgenden Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Der jeweilige Vertreter erhält mit Beginn des darauffolgenden Monats die volle Aufwandsentschädigung der entsprechenden Funktion.

## § 7

### Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z. B. Telefon- und Postkosten, Fahrten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr Teltow) abgegolten.

(2) Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung gewährt, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet werden kann. Dem voraus ist ein Dienstreiseantrag zu stellen. Ausgenommen sind Fahrkostenerstattungen, die durch Dritte, wie z. B. die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz gewährt werden.

## § 8

### Vergütung für Brandsicherheitswachen

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr den Dienst einer Brandsicherheitswache nach § 34 BbgBKG wahr, erhält er eine Vergütung von **10 Euro** je Stunde.

## § 9

### Prämien

(1) An operative Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Medaille für „Treue Dienste“ ausgezeichnet werden, zahlt der Träger des Brandschutzes eine Prämie in Höhe von:

- a) für 10 Jahre 100,00 Euro
- b) für 20 Jahre 200,00 Euro
- c) für 30 Jahre 300,00 Euro
- d) für 40 Jahre 400,00 Euro
- e) für 50 Jahre 500,00 Euro

An Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung kann im Rahmen der Verleihung einer Medaille für Treue Dienste, auf der Grundlage eines Antrages des Stadtwehrführers, eine Prämie bis zu 200,00 Euro gezahlt werden.

(2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu 200,00 Euro auf Vorschlag des Stadtwehrführers gezahlt werden.

(3) Angehörigen der Jugendfeuerwehr, die nachweislich 2 Jahre der Jugendfeuerwehr angehören, kann für besondere Feierlichkeiten (wie z.B. Jugendweihe oder Konfirmation) eine Prämie in Höhe von 50,00 Euro gezahlt werden.

## § 10

### Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen und Zuwendungen ist Sache des Empfängers.

## § 11

### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Teltow vom 10. September 2013 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Aufwandsentschädigungssatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Teltow, den 15.01.2024

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Runde) für die Stadt Teltow im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Teltow im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 01 vom 07.02.2024, bekannt zu machen.

Teltow, den 26.01.2024

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG ZUM ENTWURF DES LÄRMAKTIONSPLANS (4. RUNDE) FÜR DIE STADT TELTOW

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.01.2024 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Runde des Lärmaktionsplanes gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Stadtgebiet Teltow beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können vom

**vom 14. Februar 2024 bis  
einschließlich 15. März 2024**

auf der Internetseite der Stadt [www.teltow.de](http://www.teltow.de) → Teltow → Stadtentwicklung → Beteiligung der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während des genannten Zeitraumes im Neuen Rathaus der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss – während der folgenden Dienststunden – für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

### MONTAG

07.30 – 12.00 und von 13.00 – 15.00 Uhr

### DIENSTAG

07.30 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr

### MITTWOCH

07.30 – 12.00 und von 13.00 – 15.00 Uhr

### DONNERSTAG

07.30 – 12.00 und von 13.00 – 15.00 Uhr

### FREITAG

07.30 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden. Bitte nutzen Sie dazu die folgende E-Mail Adresse: [stadtentwicklung@teltow.de](mailto:stadtentwicklung@teltow.de). Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch postalisch oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Stadtentwicklung/Bauordnung (Zimmer 2.09, 2.13 - 2.16) im Bauamt der Stadt Teltow vorgebracht werden.

Die schriftlichen Stellungnahmen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow. Die Angabe des Absenders ist zweckdienlich, da

eine Benachrichtigung über die Behandlung der Anregungen erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Erläuterungen:

Bezugnehmend auf die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (Europäisches Parlament und Rat, 2002) ist spätestens alle 5 Jahre die Umsetzung der Lärmaktionspläne zu überprüfen und gegebenenfalls eine Fortschreibung vorzunehmen. Der Lärmaktionsplan für die Stadt Teltow wurde letztmalig im Jahr 2018 aktualisiert. Die Stadt ist entsprechend verpflichtet, eine erneute Überprüfung / Fortschreibung durchzuführen.

Gegenstand der Untersuchungen bildet das Hauptstraßennetz mit einer Verkehrsbelegung von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr. Die Lärmaktionsplanung für die Haupt-eisenbahnstrecken erfolgt zentral durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Als Grundlage für den Lärmaktionsplan wurde durch das Landesamt für Umwelt eine aktuelle Lärmkartierung bereitgestellt. Deren Auswertung zeigt, dass im Umfeld der Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelegung von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr die gesundheitsrelevanten Prüfwerte von 65 dB(A) ganztags und 55 dB(A) nachts für ca. 1.617 bzw. 1.666 Einwohner überschritten werden. Die Zunahmen im Vergleich zum Lärmaktionsplan 2017/2018 sind auf eine veränderte Kartierungsmethodik zurückzuführen.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl weiterer Einwohner der Stadt Teltow von erheblichen Belästigungen – verursacht durch den Straßenverkehrslärm – betroffen.

Aufgrund der Betroffenheit ergeben sich für die Stadt Teltow die folgenden verpflichtend zu untersuchenden Straßen: Mahlower Straße, Lichterfelder Allee, Potsdamer Straße, Oderstraße, Zeppelinufer, Schönower Straße, Warthestraße, Teltower Straße und Gensha-gener Straße.

Im Vergleich zur Bestandssituation 2018 konnte jedoch in verschiedenen Bereichen bereits eine deutliche Verringerung der Lärmbetroffenheiten erreicht werden. Mit Inbetriebnahme der L 77n sowie der Biomalzspange haben sich die Verkehrsaufkommen in der Ruhlsdorfer Straße sowie in der Iserstraße reduziert.

Im vorliegenden Lärmaktionsplan 2023/2024 wurde ausgehend von der aktuellen Bestandsituation sowie aufbauend auf dem Maßnahmenkonzept des Lärmaktionsplanes 2017/2018 eine Fortschreibung vorgenommen. Das Handlungskonzept beinhaltet neben Minderungsmaßnahmen für die konkret zu betrachtenden Hot-Spot-Bereiche auch wichtige Ansätze für eine integrierte Lärm-minderungsstrategie.

Ausgangspunkt bildet die Zielstellung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“

Die konzipierten Maßnahmen sind insbesondere mittel- bis langfristig geeignet, einen wesentlichen Beitrag für den Gesundheitsschutz sowie die Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt Teltow leisten zu können.

Allerdings ist für die Umsetzung der konzipierten Maßnahmen zu berücksichtigen, dass diese nicht in der alleinigen Zuständigkeit der Stadt Teltow liegt. Einzelne Straßenabschnitte befinden sich nicht in kommunaler Baulast. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt hier dem jeweils zuständigen Straßen-baulasträger.

Teltow, den 26. Januar 2024

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 24.01.2024 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für den Jugendtreff, den Ernst-von-Stubenrauch-Saal und das Bürgerhaus der Stadt Teltow durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 01 vom 07.02.2024, bekannt zu machen.

Teltow, 25.01.2024

Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

**BENUTZUNGS- UND ENTGELT-  
ORDNUNG FÜR DEN JUGENDTREFF,  
DEN ERNST-VON-STUBENRAUCH-  
SAAL UND DAS BÜRGERHAUS DER  
STADT TELTOW**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 24. Januar 2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Jugendtreff, den Ernst-von-Stubenrauch-Saal und das Bürgerhaus der Stadt Teltow beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten öffentlichen Einrichtungen im Eigentum der Stadt Teltow (Räumlichkeiten):

1. Jugendtreff Teltow, Osdorfer Str. 9, 14513 Teltow,
2. Ernst-von-Stubenrauch-Saal im Neuen Rathaus, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow,
3. Saal im Erdgeschoss des Bürgerhauses, Ritterstr. 10, 14513 Teltow.

**§ 2  
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Räumlichkeiten dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und sportlichen Leben der Stadt.
- (2) Die Räumlichkeiten können auf Antrag Vereinen, Gesellschaften, Parteien, Privatpersonen sowie ohne Rücksicht auf die Rechtsform jedem Verband, jeder Initiative oder Organisation, zu der sich natürliche Personen zu einem gemeinsamen Zweck zusammengeschlossen haben (im Folgenden „Benutzer“ genannt), zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch städtische Belange nicht beeinträchtigt werden und die personellen Verhältnisse der Stadt es zulassen.
- (3) Eine Benutzung der Räumlichkeiten, die über eine Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen wird, wird im Folgenden als „dauerhafte Benutzung“ bezeichnet.
- (4) Art und Durchführung von Benutzungen dürfen nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gerichtet sein oder dagegen verstoßen. Zur Prüfung kann die Vorlage des Programms für die Benutzung verlangt werden. Ist nach dem Programm ein Verstoß nach Satz 1 zu befürchten, kann der Antrag auf Benutzung abgelehnt oder vom bereits bestehenden Vertrag zurückgetreten werden. Werden durch die Beauftragten der Stadt rassistische, antidemokratische oder antisemitische Äußerungen oder entsprechendes Verhalten von Teilnehmenden oder Benutzern festgestellt, wird die Benutzung mit sofortiger Wirkung untersagt. Laufende Benutzungen sind unverzüglich zu beenden.
- (5) Die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus. Ihnen ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten. Den Anweisungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
- (6) Die Entscheidung, ob eine Benutzung zugelassen wird, trifft das zuständige Sachgebiet. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

**§ 3  
Benutzungsvertrag**

- (1) Grundlage für die Benutzung der Räumlichkeiten ist ein zwischen der Stadt Teltow und dem Benutzer abzuschließender privatrechtlicher Benutzungsvertrag.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Räumlichkeit besteht nicht.
- (3) Sollte die Stadt Teltow feststellen, dass ein Benutzungsvertrag nicht eingehalten wird, kann sie diesen außerordentlich kündigen.

**§ 4  
Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist ein Benutzungsentgelt zu zahlen. Das Entgelt dient dem teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten, unter anderem der Kosten für Heizung, Energie, Reinigung, Wasser und Abwasser.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird pro angefangener Stunde berechnet. Pauschale Entgeltsätze werden einmal pro Benutzung berechnet.
- (3) **Entgeltsätze: siehe Tabelle Seite 9**



Räumlichkeit	Berechnung	Entgelt*
Ernst-von-Stubenrauch-Saal (ca. 254 m <sup>2</sup> )	jede Stunde	50,00 €
Benutzung der technischen Einrichtungen im Ernst-von-Stubenrauch-Saal	pauschal	50,00 €
Bürgerhaus (107 m <sup>2</sup> )	jede Stunde	15,00 €
Küchenbenutzung Bürgerhaus (inkl. Geschirr und Geräten)	pauschal	25,00 €
Benutzung der technischen Einrichtungen im Bürgerhaus	pauschal	10,00 €
Jugendtreff Teltow (inkl. Küche)	Tagespauschale	100,00 €

\*Die genannten Entgeltsätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (4) Entgelte werden nicht erhoben für Benutzungen
- im Auftrag oder auf Einladung der Stadt Teltow,
  - an denen ein städtisches Interesse besteht,
  - durch Schulen, Kitas und Horte in Trägerschaft der Stadt Teltow,
  - durch in Teltow ansässige gemeinnützige juristische Personen,
  - durch Verbände, Initiativen und Organisationen mit Sitz in der Stadt Teltow, zu denen sich natürliche Personen zu einem gemeinsamen gemeinnützigen Zweck zusammengeschlossen haben oder das Gemeinwohl in ihrer Satzung verankert haben und somit keine vorrangig wirtschaftlichen Interessen verfolgen.
- (5) 50% Ermäßigung auf die in Absatz 3 genannten Entgelte erhalten:
- Sozialverbände und Gewerkschaften,
  - Kirchen und mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Organisationen,
  - politische Parteien und sonstige politische Vereinigungen,
  - Schulen, Kitas und Horte in öffentlicher Trägerschaft,

- gemeinnützige juristische Personen sowie Verbände, Initiativen oder Organisationen, zu denen sich natürliche Personen zu einem gemeinsamen gemeinnützigen Zweck zusammengeschlossen haben oder das Gemeinwohl in ihrer Satzung verankert haben und somit vorrangig keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

Auf pauschale Entgelte erfolgt keine Ermäßigung.

- (6) Über die Gemeinnützigkeit ist mit Antragsstellung ein Nachweis des zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Die Ausnahmeregelungen der Absätze 4 und 5 gelten nur, insofern im Zusammenhang mit der Benutzung keine gewerbliche Bewirtschaftung (Schank- oder Speisewirtschaft) mit der Absicht der Gewinnerzielung für den Benutzer selbst erfolgt (nichtkommerzielle Benutzung).
- (7) Bei Benutzungen, die aufgrund ihrer Art oder Dauer eine besondere Beanspruchung der überlassenen Räumlichkeiten bedingen, ist das zuständige Sachgebiet berechtigt, das Entgelt angemessen zu erhöhen oder von den Ausnahmeregelungen in Absatz 4 und 5 abzuweichen.

## § 5 Benutzungszeiten

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten steht folgender Zeitrahmen zur Verfügung:

Erst-von-Stubenrauch-Saal	Montag bis Samstag 8-24 Uhr		Sonntag 8-22 Uhr
	Bürgerhaus	Montag bis Donnerstag 8-22 Uhr	Freitag & Samstag 12-24 Uhr
Jugendtreff		Samstag 8-24 Uhr	Sonntag 12-22 Uhr

- (2) Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Benutzungszeiten können ausschließlich durch das zuständige Sachgebiet nach gesonderter Antragstellung durch den Benutzer zugelassen werden. Während der Schließzeiten der Räumlichkeiten ist keine Benutzung möglich. Die Schließzeiten werden jährlich durch das zuständige Sachgebiet im Vorfeld festgelegt. An Feiertagen stehen der Jugendtreff und der Ernst-von-Stubenrauchsaal nicht für Benutzungen zur Verfügung. Das Bürgerhaus steht an Feiertagen nur für private Benutzungen zur Verfügung.
- (3) Als Benutzungsdauer gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Räumlichkeiten, einschließlich der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung (Auf- und Abbau). Die Benutzungsdauer wird im Benutzungsvertrag festgehalten. Die Räumlichkeiten dürfen nur zu den vereinbarten Zeiten betreten werden. Das zuständige Sachgebiet behält sich vor, Überschreitungen der vereinbarten Benutzungsdauer gesondert zu berechnen.
- (4) Bei dauerhaften Benutzungen ist jede ausfallende Benutzung dem zuständigen Sachgebiet unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Benutzungsdauer und die Änderung der Anschrift des Benutzers mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungsdauer bedarf der Zustimmung des Sachgebietes.
- (5) Zum Schutz der Anwohner rund um die Räumlichkeiten sind die Lärmschutzbestimmungen zwingend zu beachten. Es wird ausdrücklich auf das

Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg (LImSchG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere auf die § 3 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 verwiesen. Weiterhin wird auf das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Brandenburg (Feiertagsgesetz - FTG) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Zuwiderhandlungen führen zu einem sofortigen Abbruch der Benutzung sowie zur Entziehung der Benutzungserlaubnis.

### § 6 Antragstellung

- (1) Der für die Benutzung der Räumlichkeiten erforderliche Vertrag kommt nur auf Antrag zustande. Der Antrag ist bei dem zuständigen Sachgebiet der Stadt Teltow zu stellen. Die Antragstellung erfolgt formlos.
- (2) Der Antrag ist rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor Beginn der Benutzung zu stellen.
- (3) Das zuständige Sachgebiet prüft und entscheidet über den Antrag und teilt die Entscheidung unverzüglich mit. Anschließend hat der Benutzer ein vom zuständigen Sachgebiet übersandtes Formular zu den geplanten Details der Benutzung auszufüllen und unterschrieben zurückzusenden. Der Benutzungsvertrag wird auf Grundlage des ausgefüllten Formulars durch das zuständige Sachgebiet erstellt.

### § 7 Zustand und Benutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die Benutzung muss unter der Aufsicht eines in der Benutzervereinbarung genannten Verantwortlichen stehen.
- (2) Die Räumlichkeiten werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten, Zustand überlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Bestehende Mängel müssen unverzüglich bei dem Beauftragten der Stadt beanstandet werden.
- (3) Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat schnellstmöglich nach Ende der Benutzung

zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob Schäden verursacht worden sind. Fundgegenstände sind nach der Benutzung beim Beauftragten der Stadt abzugeben. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die Rückgabe hat in dem Zustand zu erfolgen, in dem die Räumlichkeiten an den Benutzer übergeben wurden. Die Stadt behält sich vor ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu erstellen. Der Benutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Benutzung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Räumung auf Kosten des Benutzers durchgeführt werden.

- (4) Während der Benutzung entstehende Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Beauftragten der Stadt zu melden und schriftlich festzuhalten.
- (5) Das Aufstellen der Stühle und Tische im Jugendtreff und im Bürgerhaus hat durch den Benutzer selbst zu erfolgen. Im Ernst-von-Stubenrauch-Saal wird die Bestuhlung durch die Beauftragten der Stadt vorbereitet. Das Aufstellen von zusätzlichen Stühlen und Tischen, welche nicht zum Inventar des Ernst-von-Stubenrauch-Saals gehören, ist nicht gestattet. Der Ab- oder Umbau der Bühne im Ernst-von-Stubenrauch-Saal ist nicht gestattet. Ausnahmen, welche nicht gegen Sicherheitsvorschriften oder rechtliche Vorgaben zum Brandschutz verstoßen, können ausschließlich durch das zuständige Sachgebiet zugelassen werden. Falls erforderlich, sind vorab weitere Behörden in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.
- (6) Der Benutzer hat sich rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Benutzung, mit den Beauftragten der Stadt in Verbindung zu setzen, um Details zur Bestuhlung und zur Benutzung der Technik zu klären.
- (7) Bei Benutzung der Küche im Jugendtreff und im Bürgerhaus hat der Benutzer rechtzeitig die Küche mit Inventar zu übernehmen. Die Küche ist unverzüglich nach Ende der Benutzung zu räumen. Benutztes Geschirr und Elektrogeräte sind sofort nach der Benutzung zu reinigen. Die in der Küche

vorhandene Spülmaschine darf nur nach Einweisung durch die Beauftragten der Stadt benutzt werden. Fehlende oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind nach Rechnungslegung vom Benutzer zu ersetzen.

### § 8 Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Benutzung des Jugendtreffs und des Bürgerhauses ist mittels Schlüsselverträgen geregelt. Die Schlüsselübergabe findet nach Absprache und schnellstmöglich vor der Benutzung statt. Der Schlüssel ist am ersten Werktag nach dem Ende der Benutzung zurückzugeben.
- (2) Die Benutzer des Jugendtreffs und des Bürgerhauses werden bei der Schlüsselübergabe durch die Beauftragten der Stadt in die Alarmanlage eingewiesen. Wird während der Benutzung ein Alarm durch den Benutzer oder dessen Gäste ausgelöst oder sollte die Räumlichkeiten nach der Benutzung nicht ordnungsgemäß verschlossen sein, wird automatisch das von der Stadt beauftragte Sicherheitsunternehmen verständigt. Die entstehenden Kosten für die Anfahrt und Überprüfung durch das Sicherheitsunternehmen sind durch den Benutzer zu tragen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.
- (4) Bei Benutzungen mit Verwendung von Musik oder Musikeinspielungen ist der Benutzer verpflichtet, die schriftliche Anmeldung bei der GEMA durchzuführen und die Musikfolge mitzuteilen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind vom Benutzer direkt an die GEMA zu entrichten. Für die Abführung der Beiträge an die Künstlersozialkasse ist der Benutzer selbst zuständig. Für die Übertragung von sonstigen Urheberrechtsansprüchen an Aufführungselementen hat der Benutzer Sorge zu tragen. Kosten hierfür trägt der Benutzer selbst.
- (5) Bei Filmvorführungen ist vom Benutzer selbständig eine Vorführlizenz zu

erwerben. Hier ist auch das Außenwerbverbot, insbesondere die Nennung von Filmtiteln in Zeitung und Internet, zu beachten.

- (6) Mögliche Werbung obliegt dem Benutzer. Auf Verlangen ist das verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorzulegen. Jede Art der Werbung innerhalb der Räumlichkeiten bedarf der Genehmigung. In den Werbungen muss der Benutzer als Veranstalter genannt werden.
- (7) Veranstaltungen mit Tieren (beispielsweise Zuchtausstellungen o. ä.) sind nicht gestattet. Im Neuen Rathaus besteht für mitgebrachte Hunde Maulkorbpflicht.

## § 9

### Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Benutzer ist für die Erfüllung aller erforderlichen feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften verantwortlich. Zugangs- und Zufahrtsbereiche sowie Flure und Gänge, insbesondere Notausgänge, müssen frei und ungehindert passierbar sein. Das Mitbringen und Aufstellen von zusätzlicher Bestuhlung ist nicht gestattet. Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht zugestellt oder verhängen werden. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Benutzung nicht abgeschlossen werden. Türen und Fenster sind nach Ende der Benutzung zu schließen.
- (2) In allen Räumlichkeiten besteht Rauchverbot. Der Gebrauch und das Mitführen von Feuerwerkskörpern und jeglichen pyrotechnischen Erzeugnissen, auch auf den Außenflächen, sind nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind nicht zulässig. Es wird auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verwiesen. Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten. Gegen Besucher, die solche Gegenstände mitführen, kann Anzeige erstattet werden. Der Besitz, Gebrauch und Handel

mit Rauschgift nach den Bestimmungen des BtMG ist verboten.

- (3) Die Benutzung von Nebelmaschinen oder ähnlichen Geräten ist in den Räumlichkeiten aufgrund der installierten Rauchmeldeanlage nicht gestattet.
- (4) Vorhänge, Kulissen usw. müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Nägel, auch Reißnägel oder Haken, dürfen in keiner Weise in den Räumlichkeiten angebracht werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände, Fußböden und des Mobiliars, sowie das Anbringen von Schaukästen, Firmenschildern usw. sind untersagt. Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung ein- und angebracht werden.
- (5) Die haustechnischen Einrichtungen sowie die vorhandene Veranstaltungstechnik dürfen nur von den Beauftragten der Stadt bzw. nach vorheriger Rücksprache, von fachlich qualifizierten und volljährigen Personen bedient werden. Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Räumlichkeiten richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Es muss mindestens die elektrische Notbeleuchtung in Betrieb sein.

## § 10

### Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Teltow richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Beim Versagen von technischen Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Benutzung verhindern oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt Teltow nicht.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Teltow von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen.
- (4) Die Haftung der Stadt Teltow als Grundstückseigentümerin für den sicheren

Bestand der Gebäude bleibt unberührt (§ 836 BGB).

- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Teltow an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (6) Für die vom Benutzer in die Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Teltow keinerlei Haftung. Entstehen durch die Benutzung mitgebrachter Geräte Schäden am Vertragsgegenstand, so haftet ausschließlich der Benutzer. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers. Für Garderobe wird von der Stadt Teltow keine Haftung übernommen.
- (7) Der Stadt Teltow ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, auf Verlangen, vorzulegen. Schadensersatz ist in der Regel in Geld zu leisten. Es wird für die Zeit der Benutzung der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung empfohlen.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. Februar 2024 in Kraft.
- (2) Die Überlassungs- und Benutzerordnung für Schulräume sowie für Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow vom 01.12.2009 sowie die Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow in der Fassung der 1. Änderung vom 1. Juni 2019 treten zum 18. Juli 2024 außer Kraft.

## § 12

### Übergangsregelung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für Benutzungsverträge, die ab dem 1. Februar 2024 geschlossen werden.

Teltow, den 25.01.2024

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 24.01.2024 beschlossene Vergabe- und Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Sportstätten der Stadt Teltow durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 1 Jahrgang 2024 vom 07.02.2024, bekannt zu machen.

Teltow, 26.01.2024

Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

**VERGABE- UND ENTGELTORDNUNG  
FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE  
BENUTZUNG VON SPORTSTÄTTEN  
DER STADT TELTOW**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, S. 6) und des § 99 Absatz 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, S. 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 24. Januar 2024 folgende Vergabe- und Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Sportstätten der Stadt Teltow beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung gilt für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Teltow (Sportstätten):

1. Jahnsporthalle in der Jahnstraße 4,
2. Sporthalle in der Albert-Wiebach-Straße 4,

3. Sporthalle in der Elbestraße 28,
4. Sporthalle in der Sputendorfer Straße 1,
5. Sporthalle in der John-Schehr-Straße 17,
6. Sportplatz in der John-Schehr-Straße 17,
7. Sportplatz in der Sputendorfer Straße 56 im Ortsteil Ruhlsdorf.

(2) Soweit für nicht unter Absatz 1 fallende Sportstätten individuelle Benutzungsverträge zwischen der Stadt Teltow und ansässigen Vereinen bestehen, bleiben diese von dieser Vergabe- und Entgeltordnung unberührt.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Sportstätten werden durch die Stadt Teltow betrieben und bewirtschaftet.

(2) Die Sportstätten dienen als Orte der Begegnung, die durch unterschiedliche Veranstaltungsarten Sport, Gesundheit und Vielfalt fördern sollen. Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten sind untersagt. Jeder Benutzer der Sportstätten trägt dafür Sorge, dass im Zusammenhang mit der Benutzung die Würde des Menschen nicht angetastet wird, die Freiheit und die körperliche Unversehrtheit der Person unverletzt bleibt und Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, nicht verwendet oder verbreitet werden.

(3) Die Sportstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht und dem organisierten Freizeitsport der in der Stadt Teltow ansässigen Schulen in kommunaler Trägerschaft (schulische Benutzung).

(4) Außerhalb der Zeiten der schulischen Benutzung (außerschulische Benutzung) können die Sportstätten auf Antrag an sonstige Benutzer vergeben werden.

(5) Die Vergabe von Sportstätten ist nur bei freien Kapazitäten möglich.

### § 3 Benutzungsvertrag

(1) Grundlage für die außerschulische Benutzung der Sportstätten ist ein zwischen der Stadt Teltow und dem Benutzer abzuschließender privatrechtlicher Benutzungsvertrag.

(2) Der Benutzungsvertrag wird für die Dauer von höchstens einem Schuljahr geschlossen. Es kann für jedes neue Schuljahr ein neuer Benutzungsvertrag geschlossen werden.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.

(4) Sollte die Stadt Teltow feststellen, dass ein Benutzungsvertrag nicht eingehalten wird, kann sie diesen außerordentlich kündigen.

(5) Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die verfassungsfeindliche, jugendgefährdende und/oder sittenwidrige Ziele und Zwecke verfolgen, haben keinen Anspruch auf Überlassung einer Sportstätte.

### § 4 Benutzungsentgelt

(1) Für die außerschulische Benutzung der Sportstätten erhebt die Stadt Teltow ein Benutzungsentgelt. Das Benutzungsentgelt dient dem teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten.

(2) Die Höhe des zu entrichtenden Benutzungsentgelts ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Benutzungseinheiten (Entgeltmaßstab) mit dem Entgeltsatz. Eine Benutzungseinheit entspricht 90 Minuten. Die Höhe des Entgeltsatzes ergibt sich aus folgender Tabelle:

Benutzer	Benutzungsentgelt (in €) je Benutzungseinheit (90 Minuten)	
	Sportstätte	
	Zweifeldsporthallen	Einfeldsporthallen
		Sportplatz in der John-Schehr-Straße 17 und Sportplatz in der Sputendorfer Straße 56 im Ortsteil Ruhlsdorf
		Volleyballanlagen
a) regelmäßiger Sportbetrieb (§ 5 Absatz 1 Satz 2, 1. Fall)		
Sportvereine	25,--	15,--
Sonstige Sport- und Freizeitgruppen	50,--	30,--
Kommerzielle Sportanbieter	100,--	60,--
b) Sportveranstaltungen (§ 5 Absatz 1 Satz 2, 2. Fall)		
Sportvereine	38,--	23,--
Sonstige Sport- und Freizeitgruppen	75,--	45,--
Kommerzielle Sportanbieter	150,--	90,--
c) Sonderveranstaltungen (§ 5 Absatz 2)		
alle Benutzer	75,--	45,--

(3) Die Pflicht zur Zahlung eines Benutzungsentgelts entfällt für den Benutzer, wenn es sich bei ihm um

1. einen Verein mit Sitz in Teltow, dessen Gemeinwohlorientierung sich aus seiner Satzung ergibt und dessen Gemeinnützigkeit das Finanzamt anerkannt hat,
2. einen Verein mit Sitz in Teltow, der die Nutzungszeit für eine eigene Kinder- oder Jugendsportmannschaft beantragt,
3. einen Verein, dessen Mitgliedschaft mindestens zu 25 Prozent aus Einwohnern der Stadt Teltow besteht oder
4. Schulen, Kitas und Horte in Trägerschaft der Stadt Teltow

handelt.

(4) 50% Ermäßigung auf die in Absatz 2 genannten Entgelte erhalten:

1. Sozialverbände und Gewerkschaften,
2. Kirchen und mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Organisationen,
3. politische Parteien und sonstige politische Vereinigungen,
4. Schulen, Kitas und Horte in öffentlicher Trägerschaft,
5. gemeinnützige juristische Personen sowie Verbände, Initiativen oder Organisationen, zu denen sich natürliche Personen zu einem gemeinsamen gemeinnützigen Zweck zusammengeschlossen haben oder das Gemeinwohl in ihrer Satzung verankert haben und somit keine vorrangigen wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

(5) Über die Gemeinnützigkeit ist mit Antragsstellung ein Nachweis des zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Die Ausnahmeregelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur, insofern im Zusammenhang mit der Benutzung keine gewerbliche Bewirtschaftung (Schank- oder Speisewirtschaft) mit der Absicht der Gewinnerzielung für den Benutzer selbst erfolgt (nicht kommerzielle Benutzung).

## § 5 Benutzungsarten

(1) Die Vergabe der Sportstätten soll zu sportlichen Zwecken erfolgen (sportliche Benutzung). Hierzu gehören die regelmäßig wöchentlich wiederkehrenden Benutzungen zum Zwecke des sportlichen Übens durch Benutzergemeinschaften (regelmäßiger Sportbetrieb) sowie Sportveranstaltungen und Wettkämpfe, die nur vereinzelt durchgeführt werden (Sportveranstaltungen).

(2) Von Absatz 1 abweichende Benutzungen können zugelassen werden, sofern dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Benutzung führt oder nicht sonstige wichtige Gründe einer Überlassung entgegenstehen (Sonderveranstaltungen).

## § 6 Benutzungszeiten

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch die Stadt Teltow.

(2) Geöffnet sind

1. die Sporthallen
  - a) montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
  - b) samstags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
  - c) sonntags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr und
2. die Sportplätze
  - a) montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
  - b) samstags von 8:00 Uhr bis 20:45 Uhr,
  - c) sonntags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sind alle Sportstätten der schulischen Benutzung vorbehalten. Soweit der unter Satz 2

genannte Zeiträume nicht durch eine schulische Benutzung ausgeschöpft ist, kann eine außerschulische Benutzung zugelassen werden. In Einzelfällen kann eine ausnahmsweise Benutzung außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten zugelassen werden.

(3) Von der Vergabe ausgeschlossen sind Zeiten

1. für notwendige Pflege- und Werterhaltungsarbeiten und
2. für Eigenbedarf der Stadt Teltow.

Von der Vergabe in der Regel ausgeschlossen sind Zeiten der allgemeinen Sportstättenruhe (Schulferien, Feiertage). Auf begründeten Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von Satz 2 zugelassen werden.

(4) Eine Trainingseinheit umfasst 90 Minuten. Die Benutzer sollen die Sportstätte spätestens 30 min nach Beendigung der ihnen zustehenden Benutzungszeit verlassen.

(5) Die Stadt Teltow kann die Benutzung einer Sportstätte im Einzelfall untersagen, wenn dies zur Sicherung oder für Unterhaltungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten erforderlich ist. Die Entscheidung nach Satz 1 kann auch noch am Tag der geplanten Benutzung getroffen werden. Im Fall der Benutzungsuntersagung nach Satz 1 entfällt für den Benutzer die Pflicht zur Entrichtung des vertraglich vereinbarten Benutzungsentgelts.

## § 7 Antragstellung

(1) Die Sportstätten werden nur auf Antrag vergeben. Der Antrag ist bei dem zuständigen Sachgebiet der Stadt Teltow zu stellen. Bei unzutreffenden bzw. unvollständigen Angaben kann der Antrag zurückgewiesen werden.

(2) Anträge der Schulen und Horte über die benötigten Zeiten für die schulische Benutzung der Sportstätten (§ 2 Absatz 3) im folgenden Schuljahr sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien einzureichen. Anträge auf Vergabe der Sportstätten für den regelmäßigen Sportbetrieb (§ 5 Absatz 1 Satz 2, 1. Fall) sind bis zum 30. April eines jeden Jahres für das gesamte folgende Schuljahr zu stellen. Über Anträge nach Satz 2 soll bis zum 15. Mai eines jeden Jahres (Bekanntgabedatum) entschieden werden.

(3) Anträge auf Vergabe der Sportstätten für Sportveranstaltungen (§ 5 Absatz 1 Satz 2, 2. Fall) und Sonderveranstaltungen (§ 5 Absatz 2) sind bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig einzureichen. Dies gilt auch für die Beantragung von ausnahmsweisen Benutzungen in Zeiten der allgemeinen Sportstättenruhe (§ 6 Absatz 3 Satz 3).

(4) Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, finden keine Berücksichtigung.

(5) Mit dem Antrag auf Benutzung der Sportstätten für den regelmäßigen Sportbetrieb und/oder der für Sportveranstaltungen sind einzureichen:

1. Bestätigung der Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg (sofern vorhanden),
2. Nachweis über die Gemeinnützigkeit (soweit vorhanden) und
3. Nachweis über das Bestehen der erforderlichen Haftpflichtversicherung über 2 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden.

Für Mitglieder des Landessportbundes Brandenburg entfällt die Pflicht zum Versicherungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 3.

## § 8 Vergabekriterien

(1) Bei der Vergabe von Sportstätten soll eine vollständige Auslastung angestrebt werden.

(2) Die Vergabe der Sportstätten ist nach folgender Prioritätenreihenfolge vorzunehmen:

1. schulische Benutzungen,
2. sportliche Benutzungen durch eingetragene und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Turn- oder Sportvereine entweder mit Sitz in Teltow oder deren Mitgliedschaft mindestens zu 15 Prozent aus Teltower Einwohnern besteht,
3. sportliche Benutzungen durch eingetragene und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Turn- oder Sportvereine,

4. sportliche Benutzungen durch eingetragene und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine,

5. sportliche Benutzungen durch öffentliche Bildungseinrichtungen mit Sitz in Teltow,

6. sportliche Benutzungen durch Träger der offenen Jugendarbeit,

7. sonstige Benutzungen.

(3) Sofern mehrere Benutzungen mit derselben Priorität beantragt sind, sollen folgende Grundsätze für die Vergabeentscheidung herangezogen werden:

- a) Vorrang für den Kinder- und Jugendsport,
- b) Vorrang der höheren Spiel- bzw. Leistungsklasse,
- c) Vorrang für die Benutzung, die zur höheren Benutzerauslastung der Sportstätte führt,
- d) Vorrang für die Benutzung, die auf die Art oder Ausstattung der Sportstätte zwingend angewiesen ist.

(4) Die Vergabe von Sportstätten kann abgelehnt werden, wenn durch die beabsichtigte Benutzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, sei es durch den Veranstalter selbst oder durch Dritte.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2024 in Kraft.

## § 10 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für Benutzungsverträge, die ab dem 01. Februar 2024 geschlossen werden.

Teltow, 26.01.2024

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

zur Bekanntmachung des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ über die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2024

Stadt Teltow  
Der Bürgermeister

Hiermit ordne ich an, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow Nr. **02/33/2024** vom 24.01.2024 nebst der genauen Angabe über den Ort der Auslegung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes „MenschensKinder Teltow“ durch Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 3 EigV. im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 01/2024 Jahrgang 33 vom 07.02.2024, wie folgt bekannt zu machen.

„Der Wirtschaftsplan 2024 einschließlich Erfolgsplan, Finanzplan und Anlagen liegt zur Einsichtnahme für jedermann im „Neues Rathaus“ der Stadt Teltow, Bürgerservice, Raum 0.01, Marktplatz 1/1, 14513 Teltow, während der folgenden Dienstzeiten aus:

- MONTAG**  
09.00 – 12.00 und von 13.30 – 15.00 Uhr
- DIENSTAG**  
09.00 – 12.00 und von 13.30 – 18.00 Uhr
- DONNERSTAG**  
09.00 – 12.00 und von 13.30 – 16.00 Uhr
- FREITAG**  
09.00 – 12.00 Uhr

Teltow, den 26.01.2024

Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

**FESTSETZUNGEN NACH § 14 ABSATZ 1 NUMMER 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 24.01.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

**1. Es betragen**

<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	27.026.330 €
die Aufwendungen	27.026.330 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
<b>1.2 im Finanzplan</b>	
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	250.000 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-300.000 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

**2. Es werden festgesetzt**

<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0 €
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	318.000 €
<b>2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)</b>	0 €

*Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:*

- a)..... €
- b)..... €
- c)..... €

Teltow, 26.01.2024

Ort, Datum

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 24.01.2024 beschlossene Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 1 Jahrgang 2024 vom 07.02.2024, bekannt zu machen.

Teltow, 26.01.2024

Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER  
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGS-  
SATZUNG AN EHRENAMTLICHE MIT-  
GLIEDER DER STADTVERORDNETEN-  
VERSAMMLUNG DER STADT TELTOW  
UND DEREN AUSSCHÜSSE SOWIE  
DES ORTSBEIRATES RUHLSDORF**

- Lesefassung -

**Artikel 1**

Die Satzung zur Zahlung der Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow und deren Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Ruhlsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung vom 24.01.2024 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ergänzt
1. In § 3 Absatz 2 die Nummer 5: „Die Vorsitzenden des Jugendbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 38 Euro.“
- b) Es wird ergänzt
1. In § 5 der Absatz 5: „Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die vorbereitende Sitzung des Jugendbeirates vor der SVV.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teltow, 26.01.2024

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
ZUR EINBERUFUNG EINER  
JAGDGENOSSENSCHAFTSVERSAMM-  
LUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT  
TELTOW/RUHLSDORF**

**Termin:** Donnerstag 04.04.2024  
um 18:00 Uhr

**Veranstaltungsort:** 14513 Teltow,  
OT Ruhlsdorf,  
Güterfelder Straße 36  
im Büro des Ortsbeirates  
Ruhlsdorf

**Teilnehmer:** Eigentümer bzw.  
Bevollmächtigte  
Vertreter bejagbarer  
Grundflächen

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
4. Protokollgenehmigung der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 30.03.2023
5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2023/2024
6. Bericht der Kasse
7. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024/2025
8. Bericht der Jäger
9. Sonstiges

**Der Eigentumsnachweis ist vor Versammlungsbeginn durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges nachzuweisen.**

Teltow, den 12.01.2024  
gez. Petra Lehmann  
Jagdvorsteherin

**WAHLBEKANNTMACHUNG**

**Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Ruhlsdorf,

**am 9. Juni 2024**

**Bekanntmachung des Wahlleiters**

vom 26. Januar 2024

Gemäß §§ 26, 92 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. Wahltermin sowie Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow und

- des Ortsbeirates des Ortsteils Ruhlsdorf,  
am

**Sonntag, den 9. Juni 2024**  
in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow**

1. **Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**  
Es sind insgesamt 32 Stadtverordnete zu wählen.

**2. Wahlkreis**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat durch Beschluss vom 28. Juni 2023 das Wahlgebiet (Stadt Teltow) in einen Wahlkreis eingeteilt.

**3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**



3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr,**

bei dem

**Wahlleiter der Stadt Teltow**  
Marktplatz 1-3,  
14513 Teltow

**schriftlich** eingereicht werden.

#### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Stadt Teltow** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 4. April 2024,**  
**12 Uhr,**

**schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 5. Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags

Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder eine Einzelwerbende oder ein Einzelwerbender

kann nur einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet (wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag) einreichen.

#### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **48** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

#### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der **Bewerbende** in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

## 7.2 Zur Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (s. Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die **Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (s. Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 Die **Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten

oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

### 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde** der Stadt Teltow  
Bürgerservice (Raum 0.01), Marktplatz 1-3,  
14513 Teltow

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Stadt Teltow, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow) spätestens bis**

**Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Stadt Teltow, Bürgerservice (Raum 0.01), Marktplatz 1-3, 14513 Teltow** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift

über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung

bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 1. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **4. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **9. April 2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ruhlsdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ruhlsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ruhlsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **sieben** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Ruhlsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Teltow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ruhlsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Teltow wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens **fünf** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Ruhlsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Ruhlsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereini-

gungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4 und 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

### IV. Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 92 Absatz 6 BbgKWahlG i.V. m. Artikel 21 EU-DSGVO

Gemäß § 92 Absatz 6 BbgKWahlG ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. Zahl der bisherigen Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Gegen diese Erstellung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann gemäß Artikel 21 EU-DSGVO widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift unter folgender Adresse erklärt werden:

Stadt Teltow  
- Wahlbehörde -  
Marktplatz 1-3  
14513 Teltow

Teltow, den 26. Januar 2024

Der Wahlleiter der Stadt Teltow  
Stefan Krause

# WAHLHELPER GESUCHT

für die **Europawahl und Kommunalwahl**  
am Sonntag, den 09.06.2024 sowie  
für die **Landtagswahl** am Sonntag, den 22.09.2024



Für die Durchführung der Wahlen am 09.06.2024 (Europa- und Kommunalwahl) und 22.09.2024 (Landtagswahl) werden wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Teltow gesucht, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und gern aktiv in einem Wahlvorstand als Beisitzerin oder Beisitzer tätig werden wollen.

Zu den Aufgaben eines Mitgliedes im Wahlvorstand gehört die Prüfung der Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler sowie die Organisation und Durchführung der Stimmabgabe und die Auswertung der abgegebenen Stimmen.

Der Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erfolgt nach einer Berufung durch den Wahlleiter in einem Wahllokal der Stadt Teltow.

Die Bereitschaftserklärung soll folgende Angaben enthalten:

#### Name, Anschrift, Geburtsdatum, Erreichbarkeit.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit am Wahltag wird jedem Mitglied des Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 € (für die Landtagswahl 30 €) gewährt. Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 70 € (für die Landtagswahl 40 €).

*Interessierte wahlberechtigte Personen können sich in der Stadtverwaltung Teltow, unter 03328/4781-291 oder per E-Mail an [wahlleitung@teltow.de](mailto:wahlleitung@teltow.de) melden.*



STADT TELTOW  
- WAHLEITER -  
MARKTPLATZ 1-3  
14513 TELTOW

E-MAIL: [wahlleitung@teltow.de](mailto:wahlleitung@teltow.de)

## BEREITSCHAFTSERKLÄRUNG

Europa- und Kommunalwahl sowie  
Brandenburger Landtagswahl

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Übernahme eines Wahlehenamtes (bitte ankreuzen)

- für die Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024  
 für die Brandenburger Landtagswahl am 22.09.2024

Name:.....Vorname:.....

Anschrift:.....

Geburtsdatum:.....|.....|.....

*Freiwillige Angaben:*

Einsatzwunsch (Ort, Funktion):.....

Telefon:..... E-Mail: .....

### Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verwendung persönlicher Daten von Wahlvorständen

Der Stadt Teltow ist es wichtig, einen bestmöglichen Schutz Ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten. Alle persönlichen Daten, die im Rahmen eines Wahlehenamtes bei uns erhoben und verarbeitet werden, sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe und Manipulation geschützt.

Ihre Daten werden für die Besetzung der für die o.g. Wahl erforderlichen Wahlvorstände erhoben.

Sie können diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Angaben von Gründen widerrufen, indem Sie uns über die angegebenen Kontaktdaten über Ihren Widerruf informieren. Im Falle eines Widerrufs werden wir Ihre personenbezogenen Daten unverzüglich löschen.

**Ich willige hiermit ein, dass die Stadt Teltow meine personenbezogenen Daten im Rahmen der Wahlhelfergewinnung für die o.g. Wahl verarbeiten darf.**

.....  
Datum/Unterschrift

# INFORMATIONEN AUS UND FÜR TELTOW

NEWS  
01

## Trauungen 2023



Die Lust am Heiraten hält weiter an. 2023 verzeichnete das Standesamt Teltow 237 Eheschließungen. Davon haben sich 184 Paare im örtlichen Standesamt getraut und 53 Paare haben für ihre Eheschließung andere Standesämter gewählt. Weitere zehn Eheschließungen fanden im Ausland statt und wurden hier nachbeurkundet. Der beliebteste Heiratsmonat 2023 war der Juni mit

**28 TRAUUNGEN GEFOLGT VOM JULI MIT 24 TRAUUNGEN UND IM SEPTEMBER GABEN SICH 23 EHELEUTE DAS JA-WORT.**

Des Weiteren wurden die Geburten von 18 in Teltow zur Welt gekommenen Kindern beurkundet, davon zehn Geburten von Kindern, die im Ausland geboren wurden. Diese sind im Standesamt nachbeurkundet worden. Insgesamt konnten im Jahr 2023 151 kleine Erdenbürger begrüßt werden.

Leider musste der Tod von 328 Personen im Sterberegister eingetragen werden. Aus Geburten-, Ehe- und Sterberegistern wurden im Rahmen der Beurkundung als auch nachträglich über 2.400 Urkunden ausgestellt. Im Zuge der elektronischen Nacherfassung der papiergeführten Personenstandsregister wurden fast 1.027 Registerinträge in digitale Form gebracht.

NEWS  
02

## Bauanträge 2023



Im Jahr 2023 sind im Bereich der Teltower Stadtplanung insgesamt 78 Bauanträge gestellt worden. Dies wird komplettiert durch 32 Aufforderungen zur erneuten Abgabe der Stellungnahme aufgrund von Änderungen, zehn Vorbescheide, zuzüglich elf Aufforderungen zur erneuten Abgabe der Stellungnahme, acht vereinfachte Bauanträge, zuzüglich vier Aufforderungen zur erneuten Abgabe der Stellungnahme. **Außerdem wurden insgesamt 88 Anträge auf Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes bearbeitet.** Des Weiteren ist bei zehn eingegangenen Bauanträgen die Durchsetzung der Fernwärmesatzung zu bearbeiten.

NEWS  
03

## Das war der Lebendige Adventskalender 2023

Der dritte Lebendige Adventskalender hat Teltow eine tolle Vorweihnachtszeit beschert. Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Türchenfüllern und natürlich bei all denjenigen, die so zahlreich teilgenommen haben. Die Gewinner wurden bereits von uns informiert. **Das Lösungswort lautete**

**PULVERSCHNEE**

**IN DER KATEGORIE ERWACHSENE HABEN GEWONNEN:** Michaela Lorenz, Dietmar Blume, Stefan Schultz, Katja Stein, Maik und Andrea Steiner, Friedrich Wilhelm Knoll

**IN DER KATEGORIE KINDER HABEN GEWONNEN:** Arthur Platz, Julius Heinke, Jonas Heinke, Mateo Pflugsten, Paula Herber, Mia Herber, Hanna Herber, Emma Herber, Romy Wendler, Elena und Marlene Steiner, Karl Ludwig Knoll, Constantin Weiß, Charlotte Stein, Benedikt Stein



NEWS  
04

## Einwohnerstatistik

Die aktuelle Einwohnerstatistik sagt, dass die Einwohnerzahl unserer Stadt auf 28.425 Einwohner mit Hauptwohnungen angewachsen ist. 482 Einwohnerinnen bzw. Einwohner sind hier mit Nebenwohnungen niedergelassen. Die Einwohnerzahl im Ortsteil Ruhlsdorf hat sich auf 1.643 Einwohnerinnen und Einwohner erhöht.

NEWS  
06

## Feuerwehrstatistik



Im Monat Dezember des Vorjahres wurden insgesamt 90 Einsätze abgerufen. Diese teilen sich auf in elf Brandeinsätze, 19 Fehlalarme, 25 Rettungsdiensteinsätze und 35 technische Hilfeleistungen.

NEWS  
05

## Ein Ort mit langer Geschichte – der Gutsfriedhof in Ruhlsdorf

**Der Teltower Ortsteil Ruhlsdorf feiert in diesem Jahr sein 725-jähriges Bestehen.** Das ist nicht nur Grund zum Feiern, es sollen auch historische Orte wieder ins Bewusstsein der Einwohnerinnen und Einwohner gehoben werden.

**KONKRET GEHT ES IN EINEM ERSTEN SCHRITT UM DEN VERWUNSCHENEN EHEMALIGEN GUTSFRIEDHOF. DAS VERWILDERTE GELÄNDE SOLL IN EINER GEMEINSAMEN PFLEGE- UND AUFRÄUMAKTION WIEDER SICHTBAR GEMACHT WERDEN.**

Wer am 10. und 24. Februar mit anpackt, den erwarten überraschende und spannende Entdeckungen. Alte Grabsteine und Wegever-

bindungen sollen wieder erlebbar werden. Helferinnen und Helfer sind an beiden Tagen herzlich willkommen!

*Helfer gesucht!*

**Aktionstermine:**  
10. Februar, 10 – 15 Uhr und  
24. Februar, 10 – 15 Uhr

**Interessierte Helferinnen und Helfer melden sich bitte bei Andre Henecke unter 03328/4781-475 oder a.henecke@teltow.de**



NEWS  
07

## Informationsveranstaltung zum i2030-Projekt S 25 Süd, Verlängerung der S-Bahn von Teltow-Stadt nach Stahnsdorf, Sputendorfer Straße



Im Rahmen des Infrastrukturprogramms i2030 plant die DB InfraGO AG im Auftrag

der Länder Berlin und Brandenburg u. a. die Anbindung der Gemeinde Stahnsdorf an das Berliner S-Bahnnetz. Hierzu wird die S-Bahn vom derzeitigen Endpunkt Teltow-Stadt nach Stahnsdorf, Sputendorfer Straße, verlängert. An der Iserstraße in Teltow wird eine Zwischenstation entstehen. Die Deutsche Bahn möchte in Abstimmung mit der Stadt Teltow den Stand der Planungen für den Bereich Teltow sowie den vorgesehenen weiteren Zeitplan gerne vorstellen und lädt zu einer Informationsveranstaltung ein:

**MITTWOCH, 13.03.2024, 18.00 BIS 19.30 UHR (EINLASS AB 17.30 UHR)**

**RATHAUS TELTOW,  
STUBENRAUCH-SAAL,  
MARKTPLATZ 1-3, 14513 TELTOW**

**Für Ihre Fragen sowie Diskussionen stehen an diesem Abend zur Verfügung:** Herr Marius Hertzner, Projektleiter sowie Herr Ole Grassow, Stakeholdermanagement/Projektkommunikation.

Die DB InfraGO AG ist das Infrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn. Sie ist zum 01.01.2024 aus den bisherigen Unternehmen DB Netz AG (für den Bereich Fahrweg) und DB Station&Service AG (für den Bereich Personenbahnhöfe) entstanden.



NEWS  
08

## Teltow startet mit Online-Beteiligungsplattform

Den Anfang macht die Namensfindung für das neue Spielschiff auf dem Spielplatz am Mühlendorfteich. Vor allem Kinder und Jugendliche sollen über den Namen entscheiden. Die Stadt Teltow geht ab sofort mit einer Online-Beteiligungsplattform an den Start, um künftig nun auch digital alle Einwohnerinnen und Einwohner an verschiedenen kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Auf der Plattform, die mit dem gemeinnützigen Verein Liquid Democracy e.V. betrieben wird, können unterschiedliche Beteiligungsformen genutzt werden.

**GESTARTET WIRD MIT DER SUCHE NACH EINEM NAMEN FÜR DAS SPIELSCHIFF AUF DEM SPIELPLATZ AM MÜHLENDORFTEICH, AUF DEN DAS NEUE SPIELGERÄT GETAUFT WERDEN SOLL. ALLE TELTOWERINNEN UND TELTOWER, GERADE AUCH DIE KLEINSTEN, SIND HIERBEI AUFGERUFEN, SICH MIT KREATIVEN VORSCHLÄGEN ZU BETEILIGEN.**

Unter [www.teltow.beteiligung.de](http://www.teltow.beteiligung.de) können ab sofort Namensvorschläge eingereicht werden. Gemeinsam mit den Kindern aus dem Hort „Mühlendorf“ bilden wir eine Jury, die die eingegangenen Vorschläge sichtet und die kreativsten und schönsten Namensvorschläge kürt. Diese werden dann in einem zweiten Beteiligungsprozess zur Abstimmung gestellt. **Mit der finalen Entscheidung wird das neue Spielschiff am 13. April 2024 um 11 Uhr vor Ort auf seinen Namen getauft.**

Zusätzlich zur Online-Beteiligungsplattform haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Namensvorschläge per E-Mail an [meine-stimme@teltow.de](mailto:meine-stimme@teltow.de) zu schicken.

Alternativ finden Sie im Rathaus und auf unserer Webseite das „Mit-Mach-Formular“, das direkt in den (silbernen) Briefkasten vor dem Rathaus eingeworfen oder per Post an Stadt Teltow, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow versendet werden kann.



**NAME GESUCHT!**

**SCHIFF AHOI !!**

Es ist soweit! Das neue Spielschiff auf dem Spielplatz im Mühlendorf ist vor Anker gegangen! Nun sollt ihr das Steuer übernehmen und entscheiden, auf welchen Namen das Schiff getauft werden soll.

Habt ihr eine coole Idee? Dann schreibt sie hier auf:

 TELTOW .....

Namensvorschläge könnt ihr bis zum **29. Februar 2024** einreichen.

- Online: [www.beteiligung.teltow.de](http://www.beteiligung.teltow.de)
- per E-Mail an: [meine-stimme@teltow.de](mailto:meine-stimme@teltow.de)
- per Post an: Stadt Teltow, „Spielschiff“, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow
- Briefkasten vor dem Rathaus

**MACH MIT**

ONLINE  
teltow



[www.beteiligung.teltow.de](http://www.beteiligung.teltow.de)

### Namensvorschläge können bis zum 29. Februar eingereicht werden.

„Ich hoffe, dass sich viele Teltowerinnen und Teltower auf der neuen Plattform, die verständlich aufgebaut und einfach zu nutzen ist, anmelden. Selbstverständlich sollen digitale Formate den direkten Dialog nicht ersetzen, sondern ihn ergänzen. So wird es zu den digitalen Beteiligungsprojekten auch immer die Möglichkeit geben, Ideen und Vorschläge persönlich oder per Post einzureichen“, so Bürgermeister Thomas Schmidt.

„Für die Anmeldung ist lediglich eine E-Mail-Adresse erforderlich. Dabei ist es jedem Teilnehmenden selbst überlassen, ob er sich mit einem Klarnamen oder einem Pseudonym anmeldet“, erklärt Diana Kögl, die für die Bürgerbeteiligung der Stadt Teltow zuständig ist.

Künftig wird die neue Online-Beteiligungsplattform auch für die Ideen-Phase des Bürgerhaushaltes genutzt. Dann wird die Teltower Bürgerschaft wieder zum Mitmachen aufgerufen, sich gern als Ideengeber auf [www.beteiligung.teltow.de](http://www.beteiligung.teltow.de) einzufinden.



NEWS  
09

## „Dit könn' wa besser!“ – 34. Brandenburgische Frauen- wochen starten im März

Vom 1. bis 31. März findet das deutschlandweit einzigartige politische Format in diesem Jahr statt. In ganz Brandenburg werden mehr als 200 Veranstaltungen angeboten, dabei wird informiert, Diskriminierung und Missstände werden thematisiert und die Forderungen in Gesellschaft und Politik transportiert. Vielfältige Veranstaltungsformate werden angeboten, darunter Diskussionen, Theater, Kino, Ausstellungen, Sportveranstaltungen und Workshops. **Die Auftaktveranstaltung findet am 07. März 2024 im Kultur- und Festspielhaus in Wittenberge statt.** „Dit könn' wa besser“ soll im Wahljahr 2024 motivieren und aktivieren, die Werte der Demokratie zu leben. Das Motto ist ein Appell, sich in einer komplexer werdenden Welt am demokratischen Diskurs zu beteiligen. Infos finden Sie auf der Internetseite des Vereins „Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V.“

[www.frauenpolitischer-rat.de/project/dit-koenn-wa-besser-34-brandenburgische-frauenwochen/](http://www.frauenpolitischer-rat.de/project/dit-koenn-wa-besser-34-brandenburgische-frauenwochen/)



## Infos zu Baumaßnahmen und Sperrungen

### MOBILITÄTSGERECHTER UMBAU VON BUSHALTESTELLEN

Der mobilitätsgerechte Umbau von Bushaltestellen wird auch im Jahr 2024 fortgeführt. Für die Bushaltestellen Rammrathbrücke, Jahnstraße und Mozartstraße ist die Anmeldung auf Förderung erfolgt und durch das Landesamt beim Ministerium angemeldet. Momentan werden die Unterlagen für die Fördermittelbeantragung vorbereitet.

### WEGEBAUARBEITEN IM 1. BAUABSCHNITT RADWEG TELTOW – RUHLSDORF

Die Wegebauarbeiten im 1. Bauabschnitt Radweg Teltow – Ruhlsdorf sind mittlerweile abgeschlossen. Gleiches gilt für die Heckenbepflanzung zur Kleingartenanlage und die Pflanzung von 31 Bäumen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Offen ist die neue LED-Beleuchtung entlang des Weges, diese muss noch gesetzt werden.

### ERNST-VON-STUBENRAUCH- GRUNDSCHULE

Die Hochbauarbeiten an dem Filialstandort der Ernst-von-Stubenrauch-Grundschule werden ebenfalls fortgeführt. Die Reparatur der Brandmeldeanlage ist mittlerweile erfolgt. Die weiteren Arbeiten zur Komplettierung der Elektroanlage sowie der Trockenbauarbeiten haben ebenfalls begonnen. Die Arbeiten zur Herstellung der Stellplätze sind momentan witterungsbedingt unterbrochen.

Für die Komplettierung der Außenanlagen wurden bereits die ersten Spielgeräte bestellt, die Lieferung und der Aufbau der Geräte erfolgt nach jetzigem Stand der Dinge im März dieses Jahres.

### GRUNDSCHULE ERNST-VON- STUBENRAUCH – STANDORT EGERSTRASSE + ANNE-FRANK- GRUNDSCHULE

An der Grundschule Ernst-von-Stubenrauch – Standort Egerstraße - wird in den Sommerferien der Aufgang C malmäßig saniert sowie teilweise die Innentüren erneuert. An der Grundschule Anne-Frank ist für den gleichen Zeitraum die Sanierung von 5 Klassenräumen geplant.

### INBETRIEBNAHME DER PHOTOVOLTAIKANLAGE RATHAUS

Der Antrag auf Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage auf dem Rathaus liegt noch immer beim Elektroversorger zur Bearbeitung, wir hoffen hier auf eine schnellstmögliche Bearbeitung.

### UMBAUMASSNAHMEN AM VORPLATZ DES JUGENDTREFFS

Im Dezember des letzten Jahres haben die Umbaumaßnahmen am Vorplatz unseres Jugendtreffs begonnen und es wird in absehbarer Zeit zu erwarten sein, dass die Umfeldgestaltung dann auch für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt erlebbar und vor allem sichtbar wird.



Zum internationalen Frauentag am 8. März 2024 gratuliert die Stadt Teltow allen Mädchen und Frauen herzlichst und sagt Danke!

Danke für das großartige Engagement und die Leistungen in allen Lebensbereichen.



Stadt **TELTOW**  
Tradition trifft Technologie.

NEWS  
10

## Lokale Agenda 21 Teltow – AG „Repair Café“ stellt sich vor



**JEDEN ERSTEN UND DRITTEN  
DONNERSTAG IM MONAT VON  
17 BIS 19 UHR WERDEN SEIT 2015  
DEFEKTE ALLTAGSGEGENSTÄNDE  
GEGEN EINE KLEINE SPENDE  
REPARIERT.**

Hier werden Geldbörse und Natur geschont, denn Reparieren statt Wegwerfen wird bei den 10 Ehrenamtlichen großgeschrieben. Technisch versierte Nachbarn helfen anderen, ihre alten Geräte wieder fit zu machen. Wer mag, kann auch selbst (mit oder ohne Anleitung) reparieren. Repariert werden nur Dinge, die noch so groß sind, dass man sie selbst tragen kann (keine Kühlschränke oder Waschmaschinen). „Die Erfolgsquote liegt bei 95 Prozent“, betonen die ehrenamtlichen Mitglieder. Inzwischen nutzen durchschnittlich 10 bis 15 Kunden die

Möglichkeit, ihre defekten Geräte reparieren zu lassen. **Um lange Wartezeiten zu vermeiden, ist es deshalb wichtig, vorab einen Termin zu vereinbaren.**

Im Café nebenan gibt es Kaffee und Kuchen, um die Wartezeit zu verbringen und nette Leute kennenzulernen – ein Gemeinschaftserlebnis der besonderen Art.

Wer handwerkliches Geschick besitzt und technisch interessiert ist, darf sich gern melden. Mitstreiter werden immer gesucht.

**Repair Café,  
Ruhlsdorfer Str. 12, 14513 Teltow,  
Jeannette Paech: Tel. 0163/692 34 96**

Sie wollen sich auch ehrenamtlich engagieren und sich für eine nachhaltige Entwicklung unserer Stadt einsetzen? Dann nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf und sprechen Sie uns an:

**Stadt Teltow - Lokale Agenda 21  
Diana Kögl  
Öffentlichkeitsarbeit,  
Bürgerbeteiligung  
Marktplatz 1-3, 14513 Teltow  
Tel. 03328/4781-256  
E-Mail: [d.koegl@teltow.de](mailto:d.koegl@teltow.de)**

**lokale  
Agenda  
Teltow 21**

NEWS  
13

## Teltower Frühlingsputz am 16.03.2024

Auf verschiedenen Routen heißt es „Müll sammeln“. Treffpunkt hierzu ist um 9 Uhr der Marktplatz Teltow. Arbeitsutensilien werden vor Ort ausgegeben.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Bei Fragen oder Wünschen zu einzelnen Startpunkten wenden Sie sich bitte an **Frau Wagner** [stadtmarketing@teltow.de](mailto:stadtmarketing@teltow.de).

NEWS  
11

## Patientenverfügung & Vorsorgevollmacht

Der Seniorenbeirat Teltow lädt Interessierte herzlich zu einer Infoveranstaltung am **Mittwoch, 21. Februar 2024 um 14 Uhr und um 17 Uhr** in das **Rathaus Teltow – Stubenrauchsaal** - ein. Die Würde des Menschen, sein Recht auf Selbstbestimmung muss bei unheilbar kranken und alten Menschen respektiert und gewahrt werden.



**Herr Dr. Michael de Ridder, ehemaliger Chefarzt** der Rettungsstelle eines Berliner Krankenhauses und Palliativmediziner, zeigt die Grenzen der Intensivmedizin auf und fordert auf, sich mit dem eigenen Lebensende zu beschäftigen. Herr Dr. de Ridder ist nach dem Vortrag noch für Einzelberatungen für die Besucherinnen und Besucher anwesend.

NEWS  
12

## Jazz-Trödel auf dem Teltower Marktplatz

Anmeldung ab sofort möglich!

**AM 20. APRIL  
IST ES WIEDER SOWEIT:  
DER TELTOWER JAZZ-TRÖDEL FINDET  
STATT.**

Sie möchten einen Standplatz reservieren? Das Anmeldeformular ist auf der städtischen Webseite hinterlegt und liegt außerdem zur Abholung in der Tourist Information bereit.

Der Trödelmarkt richtet sich ausschließlich an private Personen und nicht an gewerbliche Händlerinnen und Händler.

Von 10 bis 15 Uhr laden wir zum gemütlichen Bummeln und Flanieren ein. Mit musikalischer Begleitung von Dixie De Luxe können Sie ausgiebig stöbern und so manchen Schatz erstehen.

**Kontakt:**  
Frau Wagner [stadtmarketing@teltow.de](mailto:stadtmarketing@teltow.de).

## BERATUNGSANGEBOTE

### → Versicherten-Beratung im Rathaus

Die ehrenamtlich tätige Versicherungsberaterin der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft BahnSee, Monika Wolff, bietet an jedem

**ersten Donnerstag im Monat** in der Zeit von 14 – 18 Uhr im Rathaus Teltow, Marktplatz 1-3, Raum 1.24 ihre Sprechstunde an.  
Telefonnummer: 03329/627 48 oder 0173 531 75 93

Für alle Rentenversicherungsträger nimmt die Beraterin folgende Anträge auf:

- **Kontenklärung Altersrente**
- **Erwerbsminderungsrente**
- **Hinterbliebenenrente**
- **Rehabilitation**
- **Teilhabe am Arbeitsleben**
- **Kraftfahrzeughilfe**

Für die **Krankenversicherung „Knappschaft“** steht Frau Wolff außerdem für weitere Unterstützung und Information (Kranken-, Pflege- und Familienversicherung) zur Verfügung.

Eine vorherige telefonische Absprache ist empfehlenswert, um unter anderem zu klären, welche Unterlagen vorliegen müssen.

**DAS AMTSBLATT DER STADT TELTOW ERSCHEINT IN ABHÄNGIGKEIT NOTWENDIGER VERÖFFENTLICHUNGEN. ES ORIENTIERT SICH DABEI AN DEN SITZUNGSTERMINEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG. DIE NÄCHSTE AUSGABE WIRD VORAUSSICHTLICH AM 03. APRIL 2024 ERSCHEINEN.**

## SITZUNGSTERMINE VON AUSSCHÜSSEN UND SONSTIGEN GREMIEN

### → Februar 2024

**Sitzungsort: Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf, Gemeindesaal, Raum 2.05, Großer Sitzungssaal Stahnsdorf**

- **Sitzung des Regionalausschusses**  
19. Februar 2024 um 18.30 Uhr

**Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2, Teltow**

- **Sitzung des Werksausschusses**  
28. Februar 2024 um 18 Uhr
- **Sitzung des Ausschusses für die S-Bahn-Verlängerung nach Stahnsdorf**  
29. Februar 2024 um 18 Uhr

**Sitzungsort: Büro des Ortsbeirates Ruhlsdorf Güterfelder Straße 36, OT Ruhlsdorf**

- **Sitzung des Ortsbeirates Ruhlsdorf**  
29. Februar 2024 um 19 Uhr

### → März 2024

**Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2, Teltow**

- **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales**  
04. März 2024 um 18 Uhr
- **Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie**  
05. März 2024 um 18 Uhr
- **Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr**  
06. März 2024 um 18 Uhr
- **Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Innovation**  
07. März 2024 um 18 Uhr
- **Sondersitzung des Hauptausschusses**  
11. März 2024 um 18 Uhr

**Sitzungsort: „Neues Rathaus“, Marktplatz 1-3, Teltow Ernst-von-Stubenrauch-Saal**

- **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**  
20. März 2024 um 18 Uhr

Änderungen vorbehalten

## BERATUNGSANGEBOTE

### → Schiedsstelle

#### SCHIEDSSTELLE STADT TELTOW I

zuständig für das nordöstliche Stadtgebiet:  
insb. Neue Wohnstadt, Wohngebiet am Heinersdorfer Weg, Komponisten- und Musikerviertel, Feld-/Wald-/Wiesenviertel, Seehof, Sigridhorst, Wohngebiet am Regionalbahnhof

#### Schiedsfrau

Frau Christa Zwilling

03328/30 22 24

E-Mail: [schiedsstelle1@teltow.eu](mailto:schiedsstelle1@teltow.eu)

#### Anschrift:

Schiedsstelle Stadt Teltow I  
c/o Stadtverwaltung Teltow  
Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

#### SCHIEDSSTELLE STADT TELTOW II

zuständig für den Ortsteil Ruhlsdorf sowie für das nordwestliche Stadtgebiet von der westlichen Stadtgrenze bis einschließlich: Wohngebiet am Ruhlsdorfer Platz, Blumensiedlung, Mühlendorf

#### Schiedsmann

Herr Wolfgang Wischniewski

Telefon: 03328/336 69 01

E-Mail: [schiedsstelle2@teltow.eu](mailto:schiedsstelle2@teltow.eu)

#### Anschrift:

Schiedsstelle Stadt Teltow II  
c/o Stadtverwaltung Teltow  
Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

Die Vermittlung von Anfragen an die Schiedsstelle ist kostenfrei. Die Schiedsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Kosten in Form von Gebühren und Ausgaben je nach Einzelfall. Die Stadtverwaltung nimmt allgemeine Anfragen zur Schiedsstelle entgegen und vermittelt auf Wunsch den Kontakt bzw. Termine mit den Schiedspersonen.



Mit dem klimaneutralen Druck des Amtsblattes wurden 0,455 t CO<sub>2</sub> kompensiert.